

## › STELLUNGNAHME

### zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung für das Vierte Modernisierungsgesetz Bayern

München, den 12. August 2025

In Bayern sind 227 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2,5 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 23 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 41.000 Beschäftigte.

**Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

**VKU-Geschäftsstelle Bayern** · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München  
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Anmerkungen zum Entwurf der Bayerischen Staatskanzlei für ein Viertes Modernisierungsgesetz Bayern einbringen zu können und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Wir haben im Juli 2025 zudem unser [Positionspapier zum Bürokratieabbau](#) aktualisiert, welches weitere konkrete Vorschläge aus der Praxis für Anpassungen auf Landesebene zum Bürokratieabbau aufführt.

Der vorliegende Sammelgesetz umfasst Änderungen in 75 Fachgesetzen, was in Summe äußerst unübersichtlich ist und eine Kommentierung massiv erschwert. Änderungen beispielsweise am Bayerischen Landesplanungsgesetzes müssten unserer Auffassung nach aufgrund ihrer übergeordneten Bedeutung in einem gesonderten Einzelgesetz mit eigener Verbändeanhörung durchgeführt werden. Über alle Änderungen hinweg ist deren Tragweite in der vorliegenden Form teils schwer zu erfassen und behindert eine dem Thema angemessene Diskussion und Beteiligung. Das hat auch die Debatte des Entwurfs mit verschiedenen Seiten gezeigt.

Zugleich bitten wir darum, Maß zu halten mit der „Modernisierung“, etwa, wenn Vollgesetze hier grundlegend überarbeitet werden, neben zahlreichen Einzelaspekten anderer Gesetze und Verordnungen. Es handelt sich dabei um weit mehr als eine Modernisierung und bedarf eigenständiger Gesetzesnovellen mit ihren regulären Verfahren.

## **Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen in Bayern**

- › Wir begrüßen grundsätzlich das Vorhaben der Bayerischen Staatsregierung, etablierte bürokratische Strukturen und Details kritisch zu hinterfragen, um politische Ziele und zeitliche Abläufe in Verwaltungswegen zukünftig wieder in Einklang zu bringen.
- › Gleichzeitig befinden sich unsere kommunalen Unternehmen in einer Transformation, um auch in Zukunft zu allen Zeiten zuverlässig und gewissenhaft die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge erbringen zu können. Hierfür müssen die Infrastrukturen kommunaler Unternehmen sowie die Wassergewinnung und Standorte der erneuerbaren Energien langfristig geplant und jahrzehntelang genutzt werden, während sie einsatz- und funktionsfähig sind. Das gelingt nur mit dauerhaft verlässlichen Rahmenbedingungen und verlässlichen Übergängen.
- › Bürokratieabbau in Bayern darf nicht zu mehr Einzelfallentscheidungen und damit Ungleichbehandlung oder gar möglicher Willkür führen, die in rechtlichen Auseinandersetzungen, Planungsunsicherheit und letztlich in

Summe in mehr Bürokratie resultiert. Die aktuellen Diskussionen zum bereits beschlossenen Dritten Modernisierungsgesetz und möglichen juristischen Anfechtungen (siehe z.B. [SZ vom 10. August 2025](#)) unterstreichen dies.

- › Daten von Seiten der Staatsregierung regelmäßig zu veröffentlichen, ermöglicht den öffentlichen Diskurs und liefert Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und kommunalen Unternehmen in Bayern Orientierungspunkte für ihr Handeln. Wo Transparenz jedoch sicherheitsrelevant wird oder Geschäftsgeheimnisse berührt werden, ist auch jenseits der hier gemachten Vorschläge aufgrund der geopolitischen Lage umzudenken.

### Positionen der VKU-Landesgruppe Bayern in Kürze

- › Wir lehnen in Art. 4 BayLplG die angedachte **Streichung des Einvernehmens mit den zuständigen Fachbehörden und des Benehmens mit den Gemeinden beim Zielabweichungsverfahren** ab. Eine bloße Anhörung dieser Parteien wird den Wechselwirkungen nicht gerecht und dürfte unserer Auffassung nach in vermehrten gerichtlichen Auseinandersetzungen und damit mehr Bürokratie resultieren. Dies befürchten wir auch durch die Öffnung der Antragsstellung auf ein Zielabweichungsverfahren für Personen des Privatrechts. Von daher ist von dieser Öffnung Abstand zu nehmen.
- › Wir lehnen im Art. 13 BayLplG die **Streichung der bisherigen Beteiligungsrechte in Form des Landesplanungsbeirates** und somit der kommunalen Spitzenverbände und der Akteure des gesellschaftlichen Lebens ab, da hierdurch Expertenwissen unberücksichtigt bleibt. Die Beteiligungsrechte ins Ermessen einer Behörde zu stellen, ist ungleich schwächer zu werten.
- › Wir lehnen die Möglichkeit, den inhaltlichen Umfang des **Landesentwicklungsprogramms sowie der Regionalpläne** zu reduzieren, wie in den Art. 14 und 15 BayLplG vorgesehen, ab. Dies konterkariert das Ziel des LEP und der Regionalpläne, ein gesamtheitliches Bild zu zeichnen und den Akteuren vor Ort Orientierungspunkte für ihr Handeln zu geben.
- › Die geplante Streichung des Art. 9 des Art. 9 des BayKlimaG und somit des **Bayerischen Klimaberichts** und seiner Vorlage gegenüber dem Kabinett und des Parlaments lehnen wir ab. Dies führt zu Planungsunsicherheit für Kommunen und kommunalen Unternehmen in einer Phase, in der Investitionen für die kommenden Jahrzehnte und Generationen getätigt

werden müssen. Hierdurch wird das öffentliche Bekenntnis des Freistaats zu den Klimazielen und damit für den öffentlichen Rückhalt für Klimaschutz und -anpassung vor Ort in den Kommunen beschädigt. Insbesondere für Infrastrukturvorhaben ist jedoch entscheidend, Ernsthaftigkeit, verlässliche Daten und den Umsetzungsstand der Bayerischen Staatsregierung an den Klimazielen öffentlich und transparent nachvollziehen zu können.

- › Wir begrüßen die Streichung des „**Stands der Technik**“ im **BayÖPNV**, da hierdurch der Bestandsschutz gesichert und die Beschaffung gebrauchter Fahrzeuge erleichtert wird.
- › Die Streichung des „**Stands der Technik**“ im **BayAbfG** sowie in der **AbfPV** dürfte in der Praxis nahezu keine oder kaum positiven Auswirkungen haben, sondern zunächst eher bürokratischen Aufwand durch die Änderung der Gesetze und Verordnungen bewirken, da auf bislang bekannte Standards nicht mehr referenziert werden kann.
- › Der vorgelegte Gesetzesentwurf mit Änderungen in mehr als 75 Fachgesetzen ist aufgrund seines Umfangs unübersichtlich. Wünschenswert wären Synopsen der jeweiligen Vorschriften alt und neu, um die konkreten Auswirkungen von Streichungen und Änderungen transparent nachvollziehen zu können.
- › **In Summe sind die Änderungen des Vierten Modernisierungsgesetzes weit mehr als kosmetischer Natur, insbesondere wo sie ins Grundsätzliche, wie im Landesplanungsgesetz, reichen. Sie sind jedoch keine umfängliche Entlastung für die kommunalen Unternehmen im Bayern. Insofern bitten wir um Beachtung unserer eigenen Vorschläge zur Entbürokratisierung.**

## Stellungnahme

Da der vorliegende Gesetzesentwurf ein Sammelgesetz ist, positionieren wir uns zu den Fachgesetzen, die für die kommunalen Unternehmen in Bayern relevant sind und deren Änderungen direkte oder indirekte Auswirkungen haben. Die nachfolgenden Überschriften geben an, zu welchen Inhalten des Gesetzesentwurfs wir jeweils Anmerkungen haben:

### **Zu § 7 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes**

Unsere Mitgliedsunternehmen im Freistaat stellen im Rahmen der Daseinsvorsorge die wirtschaftliche und nachhaltige kommunale Energie- und

Wasserversorgung sowie Abfall- und Abwasserentsorgung sicher. Sie sind vielfach im Bereich der Telekommunikation, des ÖPNV und der Bäder tätig. So liefern sie mit und über ihre Infrastrukturen Lebensqualität, zentrale Standortfaktoren für die Wirtschaft und befördern gleichwertige Lebensverhältnisse. Kommunale Daseinsvorsorge schafft gesellschaftlichen Zusammenhalt in urbanen und ländlich geprägten Räumen in ganz Bayern. Für diese Infrastrukturen, für eine qualitativ und quantitativ hochwertige Wasserversorgung, wie auch eine effiziente Wärmeversorgung und weiche Standortfaktoren wie Bäder sind planerische Prozesse essenziell. Eine konsequente, vorausschauende und vorsorgende Landesplanung ist somit für die Aufgaben der Daseinsvorsorge elementar. Sie prägt den nötigen Ressourcen- und Flächenbedarf, Grundwasserqualität, effiziente Ver- und Entsorgungsstrukturen und Kosten, um nur einige Aspekte zu nennen.

Das Landesentwicklungsprogramm und seine Grundlage das Landesplanungsgesetz sind somit wichtige gesetzliche Ausgangspunkte der Infrastrukturplanung. Sie sind Basis der Akzeptanz von Infrastrukturprojekten in unserer Gesellschaft. Die kooperativen Verfahren zur Landesplanung dürfen insofern einer kurzfristigen Verfahrensvereinfachung nicht zum Opfer fallen, da ohne sie vielerorts ansonsten weitergehende Verfahren drohen. Dazu gehört auch, das „freie Ermessen“ einer „kann-Regelung“ in ein „intendiertes Ermessen“ einer „soll-Regelung“ zu wandeln, insbesondere dort, wo Schutzfunktionen zentral sind, wie bei der Wasserversorgung. Zugleich bleibt festzuhalten, dass das „freie Ermessen“ im Sinne einer kooperativen und konstruktiven Infrastrukturentwicklung heute schon genutzt werden kann und sollte. Auch die kurzen Einsicht- bzw. Anhörungsfristen von vier Wochen sind einer kooperativen Raumplanung nicht angemessen. Es steht zu befürchten, dass zwar schnellere Verfahren, jedoch ungenügend hergestelltes Einvernehmen aller Betroffenen weniger Verlässlichkeit und gegebenenfalls eine Verlagerung von Abstimmungsprozessen im kooperativen politischen hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen mit sich bringen.

#### **Zu Art 4 BayLplG: Zielabweichungsverfahren**

Das Zielabweichungsverfahren wird in einem Maß verändert, dass es Gefahr läuft, anstelle von Erleichterungen in langwierigen gerichtlichen Entscheidungen zu resultieren.

Weder das Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden noch das Benehmen mit den Gemeinden sollte aufgegeben werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Schutz unserer Lebensgrundlage Wasser. Diese Stellen lediglich anzuhören, genügt einem angemessenen Abwägen der Wechselwirkungen nach Art. 17 Satz 2

(neu) auch im Einzelfall nicht. Verlagert dieses Verfahren Klärungen vom Prozess des LEP über die Regionalplanung bis zu Planungen vor Ort auf gerichtliche Instanzen, ist mehr Bürokratie, statt weniger Bürokratie zu erwarten. Das Einvernehmen, das hier zu suchen ist, ist selbstverständlicher Prozess der Landes-, Regional- oder Bauleitplanung. Zu erwarten ist auch, dass die Öffnung der Antragsstellung auf ein Zielabweichungsverfahren für Personen des Privatrechts eine Vielzahl von Verfahren mit sich bringen wird. Zu befürchten ist, dass diese dann neben laufende reguläre Verfahren treten und Infrastrukturplanungen – die insbesondere im Wasserbereich auf über die Landesplanung gesicherten Ressourcen basieren – zeitlich ad absurdum führen.

Eine Beschleunigung zu Ungunsten von Abwägungsprozessen zwischen den Schutzgütern ist daher nicht hinzunehmen.

#### **Zu Art. 13 BayLplG: Landesplanungsbeirat**

Wir lehnen die Neufassung dieses Artikels zum Landesplanungsbeirat ab, da hierdurch die bislang geregelte Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sowie Akteuren des gesellschaftlichen Lebens und die im bisherigen Abs. 2 Satz 2 geregelten Beteiligungsrechte abgeschafft werden. Sie ins Ermessen einer Behörde zu stellen ist ungleich schwächer zu werten. Dies führt unserer Auffassung nach gegebenenfalls dazu, dass vorhandenes Expertenwissen nicht genutzt und somit keinen Einzug in den Referentenentwurf der obersten Landesplanungsbehörde hält, bevor er veröffentlicht wird.

#### **Zu Art. 14: Landesentwicklungsprogramm und zu Art. 15 BayLplG: Regionalpläne**

Bei den neuen Art. 14 und 15 BayLplG begrüßen wir, dass hier die Möglichkeit geschaffen wird, überregionale Besonderheiten zu berücksichtigen, was vor allem im Übergang vom urbanen zum ländlichen Raum hilfreich sein kann.

Allerdings werden in dem vorliegenden Gesetzesentwurf in den Art. 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2 des BayLplG anstelle der bisher verbindlichen Formulierung in den alten Art. 19-22 nun die Bezeichnung „darf beinhalten“ verwendet. Die bisherige gesetzliche Festlegung etwa zu Energieinfrastruktur in Art. 19 Abs. 2 Nr. 4. entfällt. Damit fehlen auch wichtige Schlagwörter, die bisher klar machen, welche Akteure in die Ausgestaltung des LEP einzubeziehen sind. Doch ist es gerade die Kernaufgabe eines LEP ein gesamtheitliches Bild zu zeichnen und die verschiedenen Aspekte zusammenzuführen, wie wir es beispielsweise mit unserer [Stellungnahme zur Änderung des LEP 2022](#) unternommen haben.

Es erscheint der Eindruck, dass hier der zuständigen Behörde ein enormer Gestaltungsgrad gewährt wird, der jedoch nicht dem Ressortzuschnitt entspricht. In Verbindung mit der Abschwächung diverser kooperativer Abstimmungsprozesse wird dies kritisch bewertet.

### **Zu Art. 17 BayLplG: Umweltprüfung**

Mit der Änderung von Art. 15 bzw. dem „neuen“ Art. 17 im BayLplG wird eine Umweltprüfung etabliert, die bereits nach anderen Gesetzen zum Teil erforderlich ist. Diese Klarstellung begrüßen wir.

Wir lehnen es allerdings ab, dass in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und in Abs. 4 Satz 2 die Beteiligung der relevanten Umweltbehörden gestrichen und stattdessen lediglich eine Anhörung stattfinden soll. Hierdurch sehen wir eine Gefährdung wichtiger Schutzgüter wie des Wasserschutzes leichter gegeben. Diese Gefährdung sehen wir auch durch die Änderung in Abs. 4 Satz 1 von einer „kann-“ zu einer „soll-Regelung“, ob ein Umweltbericht entbehrlich ist.

### **Zu Art. 18 BayLplG: Beteiligungsverfahren**

Wir begrüßen die geplanten Änderungen im „neuen“ Art. 18 des BayLplG für digitale Verfahrenswege.

Wir kritisieren allerdings den zeitlichen Umfang, da nach Abs. 1 Satz 1 anstelle von mindestens einem Monat für die Veröffentlichung und mindestens einem weiteren Monat für die Beteiligung lediglich eine Veröffentlichungsfrist von vier Wochen für die Kommentierung der Raumordnungspläne durch die Öffentlichkeit und öffentliche Stellen gelten soll. Dies halten wir in Anbetracht der Bedeutung der Raumordnungspläne durch die Festlegung von Raumnutzungen sowie die Vermeidung von Nutzungskonflikten und somit für die räumliche Entwicklung vor Ort für zeitlich sehr ambitioniert. Damit einher geht auch die Frage der Akzeptanz von Infrastrukturentwicklungen.

### **Zu Art. 22 BayLplG: Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung, Zuständigkeit und zu Art. 23 BayLplG: Durchführung und Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung**

Die Art. 24 und 25 beziehungsweise die „neuen“ Art. 22 und 23 des BayLplG bedingen sich gegenseitig. Art. 23 legt dem Vorhabenträger auf, die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Nach Prüfung wird dann ggf. eine entsprechende Prüfung nach § 22 durchgeführt. Damit geht tatsächlich ein bürokratischer Mehraufwand einher.

Zu begrüßen ist, dass die Unterlagen digital einzureichen sind.

### **Zu § 15 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes**

Die Änderungen hätten zur Folge, dass der Bericht der obersten Naturschutzbehörde in jeder Legislaturperiode an den BayLT und die Öffentlichkeit über den Status und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern gestrichen wird. Darüber hinaus soll auf den jährlichen Statusbericht über den Biotopverbund verzichtet werden. Wir sehen darin eine Schwächung des Naturschutzes, der sich indirekt auch in Form einer Schwächung des Wasserschutzes auswirkt. Wir lehnen deswegen die Streichung der beiden Berichte ab. Zugleich ist ein gutes Bild des Zustandes unseres Naturhaushaltes nötig, um etwa bei wichtigen Infrastrukturvorhaben den Artenschutz sicherzustellen statt vor Ort Individuen schützen zu müssen.

### **Zu § 25 Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes**

Wir lehnen die angedachte Streichung des Art. 9 BayKlimaG und damit des bayerischen Klimaberichts, der Berichterstattung des StMUV an das Kabinett und die Unterrichtung des Bayerischen Landtags zu Entwicklungen des Klimaschutzes wie auch zu Klimaanpassung ab. Zudem bietet der Klimabericht politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern Anhaltspunkte zu möglichen Handlungsbedarfen und zur Aufklärung.

Dieser Bericht umfasst regelmäßig kompakte, wichtige Informationen zur Entwicklung der THG-Emissionen in den Sektoren, zur Entwicklung von THG-Senken sowie zu Ausgleichsmaßnahmen und zur Klimaanpassung. Dadurch, dass der Bericht veröffentlicht und an den Landtag weitergeleitet werden muss, entstehen öffentliche Debatten. Hierdurch wird transparent, was die bayerische Klimapolitik erreicht und wo weitere Anstrengungen notwendig sind. Der Bericht unterstreicht die Wirksamkeit der Energiewende und die Notwendigkeit der Klimaanpassung vor Ort und ist ein wichtiges Signal an die Kommunen und die Bevölkerung. Ein Streichen des Berichts wird als Abkehr von den Klimazielen verstanden werden und so indirekt die Energie- und Wärmewende vor Ort sowie die Klimaanpassung ausbremsen.

Viele Informationen, die im Bericht vorkommen, muss der Freistaat z.B. zur Klimaanpassung, wenn auch nicht jährlich, ohnehin an den Bund berichten, sodass nicht ersichtlich ist, auf welchem Wege bürokratischer Aufwand tatsächlich eingespart wird. Der Klimabericht war zuletzt auch Anlass dafür, dass der Freistaat

begonnen hat, eine Systematik zur Erfassung und Bewertung von THG-Senken zu entwickeln. Mit der Streichung des Waldberichts entfielen zudem der Zustandsbericht zu einer der wichtigsten THG-Senken in Bayern. Nicht nur der Freistaat, sondern auch einige Mitgliedsunternehmen des VKU setzen auf THG-Kompensation, sodass die Streichung der genannten Berichte die Entscheidungen in den Unternehmen erheblich erschweren dürfte.

Die ersatzlose Streichung des Art 9 BayKlimaG wird abgelehnt. Ein praktikables Bündeln wichtiger klimarelevanter Berichtsdaten, die weiterhin transparent, leicht zugänglich und regelmäßig konsistent abrufbar bereitgestellt werden, ist denkbar. Sie wären dann auch für Berichtspflichten des Freistaates nutzbar.

### **Zu § 38 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern**

Wir möchten zunächst festzuhalten, dass eine Gesetzesänderung nur dann in der Praxis vollumfänglich zum Tragen kommt, wenn alle Regularien ineinandergreifen und sich nicht widersprechen. Beispielsweise hilft es wenig, wenn das BayÖPNV den Stand der Technik streicht, aber in den Förderskizzen dieser Passus vorhanden ist und die Verkehrsbetriebe durch die Hintertür es einhalten müssen.

Für die Verkehrsbetriebe unserer Unternehmen ist der Bestandsschutz wichtig, sodass wir die Streichung des „Standes der Technik“ in Art. 4 Abs. 3 Satz 1 BayÖPNV begrüßen, da hierdurch deren Investitionen so lange wie möglich erhalten und damit nutzbar bleiben. Zudem lässt sich auf diesem Wege die Beschaffungsstrategie mit gebrauchten Fahrzeugen deutlich leichter umsetzen.

Darüber hinaus sollte in Art. 4 Abs. 3 Satz 1 BayÖPNV dem Thema Sicherheit (für Fahrer, Fahrgästen, und vor allem andere Verkehrsteilnehmer: Fußgänger, Radfahrer) eine größere Bedeutung zum Beispiel gegenüber Verkehrsbeschleunigung eingeräumt werden.

### **Zu § 52 Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes**

Uns erschließt sich nicht, inwiefern die Streichung des „Standes der Technik“ im BayAbfG eine Entlastung oder zur Entbürokratisierung beitragen soll. Für die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden ist es unserer Einschätzung nach einfacher, sich auf einen definierten Standard zu beziehen, als Einzelfallentscheidungen treffen zu müssen. Bei Einzelfallentscheidungen spielt auch der Ermessenspielraum des Bearbeiters/ des Entscheiders eine wesentliche Rolle, wodurch unserer Einschätzung nach eine gewisse Willkür Einkehr halten könnte.

## **Zu § 53 Änderung der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern**

### **Abschnitt I Nr. 1 Spiegelstrich 2**

In diesem Abschnitt des AbfPV soll auf den Ausdruck „Stand der Technik“ verzichtet werden, der unserer Auffassung nach an dieser Stelle eher beschreibenden Charakter hat. Somit bewirkt diese Änderung unserer Einschätzung nach nur eine rein textliche Änderung der Verordnung ohne Wirkung in der Praxis.

### **Abschnitt II Nr. 2. 2 Satz 2**

Beim Metallrecycling ist das Ziel die Ausbeute nach Möglichkeit zu erhöhen, das heißt diese Verfahren haben ein natürliches Optimierungsstreben. Der Verweis auf den Stand der Technik bewirkt, dass neben dem Ziel, die Ausbeute zu erhöhen, auch Belange des Umwelt- und Arbeitsschutzes im Prozess Berücksichtigung finden (Einsatz von Chemikalien, Staub- und Lärmreduzierung, etc.). Allerdings hat der Bay. AbfPV auch hier nur beschreibenden Charakter, da die Genehmigung, der Betrieb und die Überwachung solcher Anlagen in anderen Verordnungen und Gesetzen geregelt werden.

### **Abschnitt III Nr. 1.2.1 Satz 3**

Sofern nicht definiert ist, was als angemessen angesehen wird, und vor allem in welcher Beziehung das Wort „angemessen“ hier zu verstehen ist, hat diese Anpassung für uns keinen sichtbaren Nutzen. Es wird beschrieben, dass durch die Anpassungen/ Streichungen in der Formulierung ein fortlaufender Optimierungs- und Anpassungszwang bei Anlagenbetreibern aufgehoben werden soll. Allerdings haben die fortlaufenden Überarbeitungen der BATs (=best available techniques) beziehungsweise der Stand der Technik-Definitionen den Hintergrund und das Ziel, einen einheitlichen und verlässlichen Standard zu erzeugen (und diesen EU-weit zu etablieren). Wenn diese Orientierung aufgehoben wird und durch das Wort „angemessen“ ersetzt wird, sehen wir nicht, welche Vorteile dies bietet oder wie Verfahren und Prozesse entlastet werden.

### **Abschnitt III Nr. 2.5**

Wir sehen in diesem Zusammenhang nicht, wie die Streichung des „Standes der Technik“ zur Zielerreichung „Entlastung und Bürokratieabbau“ beiträgt. Die Formulierung beinhaltet bereits Technologieoffenheit ohne eine Einschränkung auf bestimmte Verfahren. Der Bezug zum Stand der Technik soll hier, wie bereits oben erwähnt, die Belange des Umwelt- und Arbeitsschutzes Rechnung tragen.

#### **Abschnitt IV Nr. 7**

Man müsste in diesem Abschnitt des AbfPV nicht den Stand der Technik streichen, sondern könnte den Passus für die Fortentwicklung der neuen Technologien zusätzlich mit aufnehmen. Das eröffnet der GSB möglicherweise neben der Weiterentwicklung etablierter Verfahren auch an Forschungen teilzunehmen beziehungsweise Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Eine komplette Streichung halten wir deswegen für falsch.

Für den Abfallwirtschaftsplan Bayern wünschen wir uns konkret, dass eine Überprüfung der Prognosen und damit eine Überprüfung der Sicherstellung der Entsorgungssicherheit in Bayern vorgenommen wird. Der Abfallwirtschaftsplan stammt aus 2014 mit Prognosen aus 2011. Mittlerweile gab es in einigen vorgelagerten gesetzlichen Rahmenbedingungen Veränderungen und eine Anpassung der Strategie mindestens aber eine Überprüfung, ob die gesteckten Ziele und Vorgaben noch mit der aktuellen Rechtslage vereinbar sind, erscheint uns angebracht.

#### **Zu § 60 Änderung der Bayerischen IVU-Abwasser-Verordnung**

Die Streichung des „Standes der Technik“ bei Industrieanlagen könnte im nichtkommunalen Bereich zukünftig die Verbindlichkeit nichtgesetzlicher Regelwerke in Frage stellen. Es ist darzulegen welche Folgen dies für unsere Gewässer hätte und wieso eine Notwendigkeit zur Streichung gesehen wird.